

STADT SENDENHORST
-Die Bürgermeisterin-

B E K A N N T M A C H U N G

S a t z u n g

vom 30.05.2025

zur 19. Änderung
 der Satzung über die Straßenreinigung
 und über die Erhebung
 von Straßenreinigungsgebühren
 - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -
 der Stadt Sendenhorst
 vom 17.12.2007

Aufgrund des § 7, 8, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - StrReinG NW - vom 18.12.1975 (GV.NRW. S. 706, 1976 S.12) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – der Stadt Sendenhorst vom 17.12.2007 in der Fassung der 18. Änderung wird wie folgt geändert:

1. Im Straßenverzeichnis erfolgt für die Ortslage Albersloh folgende Ergänzung:

Straße bzw. Straßenteile		Reinigungs-klasse
Dorfkamp		S1
Kohkamp		S1
Roggenkamp		S1
Rohrlandweg		S1
	innerörtliche Verbindung Sendenhorster Straße und Alverskirchener Straße	S3
Weitkamp		S1
Zur Birk		S1

2. Im Straßenverzeichnis erfolgt für die Ortslage Sendenhorst folgende Ergänzung:

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungs-klasse
Alter Postweg Nebenzug (Flurstück 3105)	S1
Alter Postweg Hauptzug (Flurstück 2706)	S1

3. Im Straßenverzeichnis für die Ortslage Sendenhorst wird bei der Strontianitstraße der Passus „sowie die parallele Straße „Alter Postweg“ Hausnummer 10 bis 22“ gestrichen.

Art. 2

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 30.05.2025

gez. Reuscher
Bürgermeisterin